

**Stadt Bad Sobernheim**  
**10. Bebauungsplanänderung für das Teilgebiet**  
**„In der Langgewanne, Im Beilchen“**

**SATZUNG**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 88 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat Bad Sobernheim am **05.10.2022** die 10. Bebauungsplanänderung für das Teilgebiet „In der Langgewanne, Im Beilchen“ in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst nachfolgend aufgelistete Parzellen in Gänze bzw. in Teilen (Kennzeichnung „tlw.“). Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplans ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung.

Gemarkung Sobernheim, Flur 8, 1673/3 (tlw.) 1676/5 1676/8 1676/9 1678/11  
1678/12

**§ 2**  
**Bestandteile des Bebauungsplans**

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen und die Begründung.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bad Sobernheim,

(Siegel)

Michael Greiner,  
Stadtbürgermeister

## **Hinweise**

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.
- b) Ferner wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- c) Es wird auf § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hingewiesen:
- „Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

## **Ausfertigungsvermerk:**

Die Authentizität des Norminhalts und die Legalität des Verfahrens werden bestätigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Bad Sobernheim,

Michael Greiner  
Stadtbürgermeister